



# Beitragsordnung

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (3) Jedes Mitglied erhält bei Erwerb der Mitgliedschaft die jeweils geltende Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt.
- (4) Die Beitragsordnung ist für jedes Mitglied verbindlich.
- (5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (6) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

## § 2 Verwendung

- (1) Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.
- (2) Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch außerordentlichen, Mitgliederversammlung Rechenschaft.

## § 3 Art und Höhe der Beiträge

- (1) Der jährliche Mindestbeitrag beträgt für
  - aktive Mitglieder 5,00 €,
  - passive Mitglieder 10,00€,
  - fördernde Mitglieder 10,00€.
- (2) Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren Beitrag als in dieser Beitragsordnung festgesetzt ist, zu entrichten.
- (3) Wird ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres im Verein aufgenommen, hat es den jährlichen Mindestbeitrag in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren erhoben.
- (5) Zusätzliche entstandene Kosten durch Rückbuchungen, fehlende Kontodeckung oder erloschene Konten gehen zu Lasten des Verursachers und können ebenfalls eingezogen werden.
- (6) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kommt es in Verzug und wird gemahnt. Zusätzlich zum Beitrag werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € je Mahnung erhoben.
- (7) Ehrenmitglieder und Feuerwehranwärter (12. Bis 18. Lebensjahr) sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 4 Fälligkeiten der Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.01. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Wird ein Mitglied im späteren Verlauf eines Kalenderjahres im Verein aufgenommen, wird der gesamt Mitgliedsbeitrag sofort mit der Aufnahme fällig.

## § 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.  
Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 04.01.2020.

Willing, 04.01.2020

Michael Krimplstötter  
Vereinsvorsitzender